

28. Mai 2020

## Covid-19- Soforthilfen

---

Bezüglich der Bundes-Soforthilfe gilt es zu bedenken, dass die Antragsfrist bald abläuft, sofern diese nicht noch von Seiten des Bundes verlängert wird.

Derzeit gilt:

- Förderprogramm des Bundes: **31. Mai 2020**
- Förderprogramm des Freistaats Bayern: ~~30. Juni 2020~~ laut Mitteilung vom 28.05.2020 gilt hier jetzt auch der **31. Mai 2020**

Erstellen Sie eine auf die Antragsstellung folgende Drei-Monatsplanung, in der Sie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb den Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand gegenüberstellen, um so die durch die Corona-Pandemie begründeten Existenz bedrohenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten darzulegen und den Liquiditätsengpass zu berechnen.

### **Definition „Liquiditätsengpass“:**

*„Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragsstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Personalkosten können nicht für die Berechnung des Liquiditätsengpasses herangezogen werden und Personalkosten können auch nicht mit der Soforthilfe erstattet werden. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“*

Der **Sach- und Finanzierungsaufwand** umfasst beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, Finanzierungskosten für unternehmerisch genutzte Pkw, Maschinen, sonstige Geschäftsausstattung, Finanzierungskosten für betriebliche Kredite, betriebliche Versicherungen, betriebliche Fahrzeugkosten sowie Aufwendungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer.

**Nicht zum erwerbsmäßigen Sach- und Finanzierungsaufwand** zählen hingegen entgangene Gewinne bzw. Privatentnahmen zur Bestreitung des persönlichen Lebensunterhalts, aber auch der gesamte betriebliche Personalaufwand (Gehälter, Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge etc.).

Hinweis: Personalkosten können im Rahmen der Soforthilfe nicht berücksichtigt werden. Prüfen Sie deshalb, ob ggf. ein Anspruch auf Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) besteht.

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.*

*Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns - Ihr Team von Ott&Partner!*